



KANTON
NIDWALDEN

LANDWIRTSCHAFTS- UND
UMWELTDIREKTION

AMT FÜR WALD UND NATURGEFAHREN

Stansstadterstrasse 59, 6371 Stans
Telefon 041 618 40 50, www.nw.ch

WEGLEITUNG ZU DEN SOFORTMASSNAHMEN INFOLGE NATUREREIGNISSE: REGIEAUFTRÄGE FÜR UNTERNEHMUNGEN

Wegleitung SOMA-Tarife 2026 bis 2031

Titel:	Wegleitung zu den Sofortmassnahmen infolge Naturereignisse	Typ:	Bericht Direktion	Version:	1.0
Thema:	Wegleitung SOMA-Tarife	Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:	Erich Aschwanden	Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:	2025.NWLDU.13			Registratur:	

Inhalt

1	Einleitung.....	5
1.1	Ausgangslage	5
1.2	Anwendungsbereich.....	5
1.2.1	Tarife	5
1.2.2	Vertragsbestandteil	5
1.2.3	Grundlage für kantonale Beiträge	6
1.3	Nachführung.....	6
2	Grundsätze	6
2.1	Hierarchische Geltung.....	6
2.2	Kantonale Tarife.....	6
2.3	Ergänzende Kalkulationsgrundlagen	6
2.4	Abrechnungsgrundsätze	7
2.4.1	Rechnungsstellung.....	7
2.4.2	Abrechnungskonditionen.....	7
2.4.3	Rapportierung	7
2.4.4	Allgemeine Verrechnungsgrundsätze	8
3	Tarifstrukturen Bau.....	8
3.1	Löhne	8
3.1.1	Überstundenregelung.....	8
3.1.2	Berechnungsgrundlagen für Lohn-Tarife Bau	9
3.1.3	Struktur für Lohn-Tarife	9
3.2	Festlegung der Lohnbasis für Fachpersonal.....	10
3.3	Grundlagen der Leistungsabrechnung und Tarifiermittlung	10
3.3.1	Digitale Referenzquelle (TB-Viewer).....	10
3.3.2	Ergänzende Bestimmungen zur Tarifiermittlung	10
3.4	Material	11
3.4.1	Verrechnungsgrundsätze für Material	11
3.5	Inventar	11
3.5.1	Verrechnungsgrundsätze für das Inventar	11
3.6	- Betriebsmaterial.....	11
3.6.1	Berechnungsgrundlagen für Betriebsmaterial.....	11
3.7	Werkzeug	11
3.7.1	Verrechnungsgrundsätze für Werkzeuge.....	11
3.8	Fremdleistungen	11
3.8.1	Verrechnungsgrundsätze für Fremdleistungen	11
4	LKW-Transporte (Massentransporte).....	12
5	Forst:	12
6	Arbeiten auf dem See	12
7	Spülarbeiten	13
7.1	Inventar (Fahrzeuge).....	13
7.2	Materialentsorgung	13
8	Unterschriften.....	14

Verteiler:

Publikation:

- Homepage Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Kanton Nidwalden

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterliegen dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen. Die Auftragsvergabe erfolgt basierend auf der kantonalen Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen (NG 612.2), welche die Bestimmungen der IVöB übernimmt. Die Vergabe hat je nach Schwellenwert im offenen, selektiven, Einladungs- oder freihändigen Verfahren zu erfolgen.

Massnahmen zur unmittelbaren Schadensminderung während und nach Ereignissen (Sofortmassnahmen, SOMA) begründen einen dringenden Handlungsbedarf. Aufgrund dieser Dringlichkeit ist eine freihändige Vergabe (Direktvergabe ohne Ausschreibung) rechtlich zulässig. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet: NG 612.2 IVöB 2019 (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen), Art. 21, Abs. 2 lit. d.

Zur Bewältigung von Ereignissen sind klare Abrechnungsgrundsätze erforderlich, welche das Auftragsverhältnis unterstützen, konkretisieren und bei Bedarf eine rasche Reaktion ermöglichen.

Die SOMA-Tarife sind in zwei Dokumenten verfasst. Das vorliegende Dokument, die Wegleitung, beinhaltet die Rahmenbedingungen, die Grundlagen, sowie die Herleitung der SOMA-Tarife. Im Dokument "SOMA-Tarife Ansätze" sind die verrechenbaren Ansätze für die einzelnen Leistungen dokumentiert.

1.2 Anwendungsbereich

Resultierend aus kartellrechtlichen Vorbehalten wird es zunehmend schwierig, allgemeingültige Abrechnungsmethoden zur Verfügung zu stellen, welche fair, transparent und effizient sowohl den Bedürfnissen von Auftragnehmer wie jenen des Auftraggebers Rechnung tragen können. Die vorliegende Wegleitung, sowie die jährlich publizierten Ansätze, sollen eine Hilfestellung geben, entbindet Auftraggeber wie Auftragnehmer jedoch nicht von der gesetzlichen, vertraglichen und der auftragsspezifischen Verantwortung.

1.2.1 Tarife

Die Verrechnungsansätze repräsentieren Tarife der Landwirtschafts- und Umweltdirektion Nidwalden, die im Sinne einer Weisung angewendet werden. Es obliegt den jeweiligen Vertragsparteien, die Verrechnungsansätze (Original oder mit Anpassungen) als integrierenden Vertragsbestandteil eines Auftrags zu erklären.

Weitere öffentliche Auftraggeber (insbesondere Gemeinden und kantonale Amtsstellen) sind im Rahmen ihrer Autonomie frei, andere Ansätze festzulegen.

1.2.2 Vertragsbestandteil

Werden die Verrechnungsansätze für ein Auftragsverhältnis schriftlich oder mündlich als verbindlicher Vertragsbestandteil erklärt, bedeutet dies:

- ☐ Vorbehältlich anderslautender gesetzlicher Vorgaben oder vertraglicher Absprachen, erklären Auftragnehmer und Auftraggeber das Auftragsverhältnis entsprechend den aktuell gültigen Verrechnungsansätze abzuwickeln und abzurechnen;
- ☐ Mit Annahme des Auftrags (Vertragsabschluss) erklärt sich der Auftragnehmer mit den Verrechnungsansätzen ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden. Dies implementiert die Gewährleistung einer entsprechenden Rapportierung und die periodische Bereitstellung der entsprechenden Abrechnungsunterlagen;
- ☐ Der Auftragnehmer zeichnet verantwortlich, dass auch allfällige Leistungen und Lieferungen von Subunternehmungen den Verrechnungsansätzen gerecht werden.

- ☐ Arbeiten, welche abweichend zu den Verrechnungsansätzen abgerechnet werden sollen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Ausführung der Arbeiten anzumelden bzw. bestätigen zu lassen.
Bei Unterlassen der Anzeigepflicht gelten für ausgeführte Arbeiten im Grundsatz die SOMA-Verrechnungsansätze.
- ☐ Leistungen, die in den bestehenden Tarifen nicht oder nur unzureichend abgebildet sind, muss der Auftragnehmer vor der Ausführung beim Auftraggeber anmelden und bestätigen lassen. Wird diese Anzeigepflicht versäumt, liegt es im Ermessen des Auftraggebers, ob und in welcher Höhe diese Arbeiten vergütet werden.

1.2.3 Grundlage für kantonale Beiträge

Werden Sofortmassnahmen (SOMA) vom Kanton Nidwalden (inkl. Bund) finanziell unterstützt, so sind die vorliegenden Verrechnungsansätze vorbehältlich anderslautender Absprachen als maximal beitragsberechtigte Kosten bzw. Abrechnungsansätze zu würdigen.

Allfällige Abweichungen oder Unsicherheiten sind vor Ausführung der Arbeiten mit der jeweils zuständigen Amtsstelle zu klären. Widersprechende sowie un schlüssige Dokumentationen im Rahmen der Abrechnung obliegen der Entscheidungskompetenz der jeweils zuständigen Amtsstelle, welche die Abrechnung gegebenenfalls entsprechend korrigiert oder zur Überarbeitung zurückweist.

1.3 Nachführung

Die Verrechnungsansätze werden durch die Landwirtschafts- und Umweltdirektion Nidwalden jährlich überprüft, gegebenenfalls aktualisiert und im Internet publiziert. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung verfügbare Version. Die Wegleitung wird erst angepasst, wenn die periodische Überarbeitung des Landesmantelvertrags (LMV) offiziell abgeschlossen ist. Bis dahin bleibt das Dokument für die laufende Vertragsdauer gültig.

2 Grundsätze

2.1 Hierarchische Geltung

Die Wegleitung zu den Sofortmassnahmen infolge Naturereignisse (SOMA) hat gegenüber den SOMA-Tarifen inhaltlichen Vorrang. Die Wegleitung legt die rechtlichen Grundlagen, Grundsätze und Anwendungsbestimmungen fest. Die SOMA-Tarife dienen als ausführende Tariflisten und sind nach Massgabe der Wegleitung auszulegen und anzuwenden. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten ist die Wegleitung massgebend.

2.2 Kantonale Tarife

Um im Ereignisfall innert nützlicher Zeit reagieren zu können, stellen der Kanton Nidwalden als Auftraggeber den qualifizierten Auftragnehmern einen Offertantrag.

2.3 Ergänzende Kalkulationsgrundlagen

Die Verrechnungsansätze orientieren sich an gängigen Strukturen der schweizerischen Fachverbände und (soweit zugänglich) an deren Preisempfehlungen, Berechnungsgrundlagen, Richtlinien zur Hilfestellung und unverbindlichen Kalkulationshilfen für Regiearbeiten. Soweit keine kantonalen Ansätze aufgeführt sind, gelten nachfolgende Unterlagen als Kalkulationsgrundlagen. Diese sind ohne gegenteilige Ausführung als Brutto-Tarife anzunehmen. Für Tarife, welche in mehreren Unterlagen aufgeführt werden, ist hierbei die nachfolgende Reihenfolge zu berücksichtigen.

- ☐ **KHR_ZS** Die unverbindlichen Kalkulationshilfen für Regiearbeiten – Region 180 Zentralschweiz bildet die Tarif-Grundlage für alle Arten von Leistungen, soweit keine anderslautende Tarif-Grundlage aufgeführt oder Leistungen in der aufgeführten Tarif-Grundlage nicht abgebildet sind. Die Kalkulationshilfen werden durch den **schweizerischen Baumeisterverband (SBV)** und die **Interessengemeinschaft privater professioneller Bauherren (IPB)** gemeinsam erhoben und jährlich aktualisiert. Die Tarife der Kalkulationshilfe werden als **Brutto-Tarife** berücksichtigt.
- ☐ **KLV_NW:** Die Preisempfehlung des Verbandes der Kipplastwagenbesitzer Nidwalden (**Kipplastwagenverband Nidwalden**) bildet insbesondere für "Transporte (Lastwagen)" die Tarif-Grundlage. Die Preisempfehlung wird, als Nahverkehrstarif basierend auf den Berechnungsgrundlagen des Dachverbandes (ASTAG), jährlich aktualisiert. Die Tarife beinhalten eine Tarifiereduktion für grosse Aufträge und werden als **Netto-Tarife** berücksichtigt.
- ☐ **FUS:** Der **Verband Forstunternehmer Schweiz (FUS)** publiziert für seine Mitglieder Tarife als Richtlinien zur Hilfestellung bei der Offertstellung und Abrechnung von forstlichen Projekten und Aufträgen. Diese werden durch den Verband jährlich aktualisiert als **Brutto-Tarife** berücksichtigt.

2.4 Abrechnungsgrundsätze

2.4.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungen sind an den Auftraggeber (Kanton, Gemeinde, Privatpersonen und Anstalten etc.) zu adressieren und gegebenenfalls der örtlichen Bauleitung zur Kontrolle vorzulegen. In der Regel sind die **Auftraggeber** für folgende Aufträge zuständig und damit Rechnungsadressat:

– Kanton:	Sicherung und Instandstellung übergeordneter Infrastrukturen von öffentlichem (kantonalem) Interesse (z.B. Kantonsstrassen, Fliessgewässer, See, Bauten und Anlagen).
– Gemeinde:	Sicherung und Instandstellung wichtiger Infrastrukturen von öffentlichem (kommunalem) Interesse (z.B. bei Werkleitungen, Strassen, Gewässern, Bauten und Anlagen).
– Anstalten (Zentralbahn EW / Werke / usw.)	Sicherung und Instandstellung der zugehörigen Infrastrukturen und Anlagen (Eisenbahntrassen, Stauhaltungen, Ver- und Entsorgungsstruktur, usw.)
– Privatperson:	Schadensbehebung an privaten Liegenschaften (Kulturland, Wald, Infrastruktur, Anlagen, Gewässer, usw.).

Allfällige Schnittstellen / Abgrenzungen zwischen einzelnen Schadenplätzen sind frühzeitig abzusprechen (Auftraggeber) und dem Auftragnehmer für die Rapportierung eindeutig mitzuteilen.

2.4.2 Abrechnungskonditionen

- ☐ Teilabrechnungen (inkl. sämtlicher zugehörigen Beilagen) sind dem Auftraggeber resp. dessen Bauleitung in einfacher Ausführung einzureichen.
Sie werden, vorbehältlich allfälliger Rückweisungen / Korrekturen, spätestens innert 2 Monaten nach Eingang beglichen.

2.4.3 Rapportierung

- ☐ Die **Arbeitsrapporte** sind, vorbehältlich anderslautender Absprachen, täglich vom Auftraggeber bzw. von der stellvertretenden Bauleitung zu **visieren**.
- ☐ **Arbeitszeiten** sowie effektive Maschinenstunden (inkl. Zählerstand) sind auf den Rapporten **festzuhalten**.
- ☐ Arbeitsorte sind auf allen Fuhrscheinen und Rapporten festzuhalten.
Als **Arbeitsort** ist die Gemeinde und der Schadenplatz / Objekt / Gewässer resp. bei Gebäuden die Schadennummer (Parzelle) anzugeben.
- ☐ Der **Auftraggeber** (Kanton, Gemeinde, Anstalten, etc.) ist auf jedem Rapport anzugeben.

2.4.4 Allgemeine Verrechnungsgrundsätze

- ☐ Es wird kein ausserordentlicher Verschleiss an Material und Maschinen vergütet.
- ☐ Schlammzulagen werden keine vergütet.
- ☐ Bei ungünstigen Witterungsbedingungen können die Arbeiten durch die Bauleitung eingestellt werden.
- ☐ Ist eine Rückkehr an den Wohn- oder Anstellungsort nicht möglich oder zumutbar, wird die Mittagzulage gemäss LMV ausgerichtet.
- ☐ Überstunden (Inventar und Personal) werden entschädigt. Die Bauleitung / Bauherrschaft muss über Überstunden in Kenntnis gesetzt werden.
- ☐ Die Vergütung der notwendigen Reisezeit vom Anstellungsort zum Einsatzort erfolgt nach den Bestimmungen des aktuell gültigen Landesmantelvertrags (LMV).

3 Tarifstrukturen Bau

Ausnahmen von vorliegenden Tarifstrukturen sind speziell anzuweisen und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers (Rechnungsempfänger).

Für Tarifkategorien / Tarife, welche im vorliegenden Dokument nicht aufgeführt sind, sind mit der Auftragserteilung Netto-Tarife sinngemäss festzulegen (vgl. Kapitel Ergänzende Kalkulationsgrundlagen).

3.1 Löhne

- ☐ Die **Löhne** werden als Netto-Tarife abgerechnet, welche auf die Brutto-Regie-Tarife **ver-einbarten Rabatt** beinhalten.
- ☐ Die Lohn-Tarife finden sinngemäss auch für die **Bedienung** von Maschinen, Geräten, und Werkzeugen Anwendung, soweit diese nicht explizit in den Ansätzen eingerechnet sind.

3.1.1 Überstundenregelung

Leistungsart	Zeitraum / Bedingung	Zuschlag
Überstunden	Alle Arbeits- und Reisezeitstunden, die gesamthaft 50 Stunden pro Woche übersteigen, gelten als Überzeit und sind im Folgemonat zum Grundlohn mit einem Zuschlag zu entschädigen.	22 %
Samstagsarbeit	Ganztägig (gilt als Überstundenzuschlag)	22 %
Sonntagsarbeit	Ab Samstag, 17:00 Uhr bis Montag, 05:00 Uhr	44 %
Feiertagsarbeit	Gesetzliche Feiertage (ab 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr)	44 %
Nacharbeit	Zeitraum von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr	44 %

3.1.2 Berechnungsgrundlagen für Lohn-Tarife Bau

Grundlage der Lohnberechnung ist der aktuelle Landesmantelvertrag (LMV), Lohnklasse BLAU. Diese definiert die Mindestlöhne nach Kanton und Region für Vorarbeiter sowie die Klassen Q, A, B und C. Der effektive Lohn ergibt sich aus dem Mindestlohn multipliziert mit einem vereinbarten Faktor. Der Stundenlohnrechnungsfaktor ist dem Dokument SOMA Tarifen zu entnehmen. Dies bietet der kantonalen Behörde und dem Baumeisterverband Unterwalden eine klare und transparente Basis, um die Löhne verlässlich festzulegen.

Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber eine Liste aller für den Auftrag eingesetzten Mitarbeitenden. In dieser Liste werden auch die jeweiligen Tarife und Lohnklassen übersichtlich dargestellt.

3.1.3 Struktur für Lohn-Tarife

Die Kalkulationshilfen für Regiearbeiten berücksichtigt im Hoch- und Tiefbau für die Personalstruktur fünf **Lohnpositionen** wie folgt:

1 112.111	Aufsichtspersonal	Lohnklasse V Poliere, Vorarbeiter, Bauführer (+10%)
1 112.115	Fachspezialist	Fachmann in speziellen Fachbereichen (mit Zusatzaufgaben)
1 112.121	Fachpersonal	Lohnklassen Q, A, B z.B. Maurer, Strassenbauer, Baumaschinenführer, Kranführer
1 112.131	Hilfspersonal	Lohnklasse C z.B. Bauarbeiter
1 112.141	Lernende	Auszubildende; 1. bis. 3. Lehrjahr

Lohnpositionen gemäss Baumeisterverband

Definition Fachspezialist

Als Fachspezialisten gelten Mitarbeitende mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einer gleichwertigen Ausbildung sowie mehrjähriger Erfahrung in einem spezialisierten Fachbereich.

In Abgrenzung zu den Standard-Lohnklassen (Q, A, B, C) kommen Fachspezialisten dort zum Einsatz, wo spezifisches Expertenwissen (z. B. Sprengexperten (Sprengberechtigte, Spezialtiefbau oder Grossmaschinen) erforderlich ist.

Bauführer

Kommt es zu grossen Ereignissen, welche einen hohen Koordinationsaufwand der Arbeiten erfordern, die nicht mehr durch den Auftraggeber bewältigt werden können, so kann ein Bauführer beigezogen werden. Dieser wird entweder vom Auftraggeber beantragt oder ist nach Absprache mit dem Auftraggeber vom Unternehmer beizuziehen. Der Stundenansatz entspricht dem Lohn-Tarif der Lohnposition 112.111 plus 10%.

Die Qualifikation der Mitarbeiter (Ausbildung / Erfahrung) wird gemäss Landesmantelvertrag für das Baustellenpersonal (Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe) durch die **Lohnklassen** wie folgt abgebildet:

V	Vorarbeiter		Führungspersonal
Q	Bau-Facharbeiter	mit Berufsausweis	Fachpersonal
A	Bau-Facharbeiter	ohne Berufsausweis	
B	Bauarbeiter	mit Fachkenntnis	
C	Bauarbeiter	ohne Fachkenntnis	Hilfspersonal

Lohnklassen gemäss Landesmantelvertrag für das Baustellenpersonal

3.2 Festlegung der Lohnbasis für Fachpersonal

In Zusammenarbeit mit dem Baumeisterverband Unterwalden wurden die bisherigen Lohnklassen Q, A und B zu einer einheitlichen Lohnklasse «Fachpersonal» zusammengeführt. Die Zusammenfassung erfolgt auf Grundlage eines festgelegten Gewichtungsschlüssels, der sich an der Struktur der Leistungspositionen des Regietarifs orientiert.

Die neue Lohnklasse (Pos.-Nr. 112.121) setzt sich aus Anteilen von 40 % der Lohnklasse Q, 40 % der Lohnklasse A und 20 % der Lohnklasse B zusammen. Für die Festlegung der SOMA-Ansätze werden diese Anteile entsprechend gewichtet und zu einem Mittelwert zusammengeführt. Der daraus resultierende Betrag bildet die massgebende Lohnbasis.

Mit der Einführung dieser einheitlichen Lohnklasse werden Baufacharbeiter mit oder ohne Berufsausweis sowie Bauarbeiter mit oder ohne Fachkenntnisse zum gleichen Ansatz entlohnt. Eine individuelle Zuteilung zu den bisherigen Lohnklassen entfällt.

3.3 Grundlagen der Leistungsabrechnung und Tarifiermittlung

3.3.1 Digitale Referenzquelle (TB-Viewer)

Als verbindliche Arbeits- und Datengrundlage für die Ermittlung sämtlicher Ansätze wird der [TB-Viewer des Schweizerischen Baumeisterverbandes \(SBV\)](#) festgelegt. Dieses digitale Referenzwerk stellt sicher, dass die Abrechnung auf jährlich aktualisierte, unabhängig geprüften Marktdaten basiert.

3.3.2 Ergänzende Bestimmungen zur Tarifiermittlung

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht alle beteiligten Akteure über einen direkten Systemzugang zum TB-Viewer des SBV verfügen, werden die massgebenden Grundlagen zur Abrechnung in den nachfolgenden Kapiteln detailliert festgehalten.

Diese Ausführungen dienen der Sicherstellung einer einheitlichen Vollzugspraxis und regeln die Anwendung der Tarife für:

- **Inventar** (Maschinen und Geräte)
- **Betriebsmaterial**
- **Werkzeug**
- **Fremdleistungen** (Drittleistungen)

Damit wird gewährleistet, dass die Abrechnungsgrundsätze auch ohne digitalen Zugriff auf die Referenzdatenquelle für alle Parteien unmittelbar nachvollziehbar und verbindlich sind.

3.4 Material

3.4.1 Verrechnungsgrundsätze für Material

Die Abrechnung von Materiallieferungen erfolgt auf Basis der unverbindlichen Kalkulationshilfen des SBV. Die Verrechnung erfolgt auf Grundlage der offiziellen Brutto-Tarife. Zur Ermittlung der massgebenden Netto-Tarife wird der vertraglich **vereinbarte Rabatt** direkt von diesen Brutto-Werten in Abzug gebracht.

3.5 Inventar

3.5.1 Verrechnungsgrundsätze für das Inventar

Die Abrechnung des eingesetzten Inventars erfolgt auf Basis der unverbindlichen Kalkulationshilfen des SBV. Die Verrechnung erfolgt auf Grundlage der offiziellen Brutto-Tarife. Zur Ermittlung der massgebenden Netto-Tarife wird der vertraglich **vereinbarte Rabatt** von den Brutto-Werten in Abzug gebracht.

Nicht enthaltene Leistungen:

- ☐ Bedienung: Maschinisten sind nicht im Tarif enthalten und werden separat über die Lohnklassen verrechnet.
- ☐ Betriebsstoffe: Treibstoffe, Schmiermittel und Energie werden zusätzlich nach Verbrauch oder Pauschalsätzen abgerechnet.
- ☐ Es werden nur die Betriebsstunden, also im Grundsatz keine Wartezeiten, vergütet.

Als abgegoltene Wartezeiten werden jedoch:

- ☐ Ausserordentliche Wartezeiten auf ausdrückliche Anweisung der Bauleitung.
- ☐ Pikettdienste von Baumaschinen, während der Arbeitszeit.
- ☐ An- und Abtransport ausserhalb der Arbeitszeiten, sofern die Maschine nicht wesentlich zum Einsatz gelangt.

3.6 - Betriebsmaterial

3.6.1 Berechnungsgrundlagen für Betriebsmaterial

Die Abrechnung des eingesetzten Betriebsmaterials erfolgt auf Basis der unverbindlichen Kalkulationshilfen des SBV. Die Verrechnung erfolgt auf Grundlage der offiziellen Brutto-Tarife. Zur Ermittlung der massgebenden Netto-Tarife wird der vertraglich **vereinbarte Rabatt** direkt von diesen Brutto-Werten in Abzug gebracht.

3.7 Werkzeug

3.7.1 Verrechnungsgrundsätze für Werkzeuge

Die Abrechnung des eingesetzten Werkzeugs erfolgt auf Basis der unverbindlichen Kalkulationshilfen des SBV. Die Verrechnung erfolgt auf Grundlage der offiziellen Brutto-Tarife. Zur Ermittlung der massgebenden Netto-Tarife wird der vertraglich **vereinbarte Rabatt** direkt von diesen Brutto-Werten in Abzug gebracht.

3.8 Fremdleistungen

3.8.1 Verrechnungsgrundsätze für Fremdleistungen

Die Abrechnung der eingesetzten Fremdleistungen erfolgt auf Basis der unverbindlichen Kalkulationshilfen des SBV. Die Verrechnung erfolgt auf Grundlage der offiziellen Brutto-Tarife.

Zur Ermittlung der massgebenden Netto-Tarife wird der vertraglich **vereinbarte Rabatt** direkt von diesen Brutto-Werten in Abzug gebracht.

4 LKW-Transporte (Massentransporte)

Die **Tarife KLV_NW** bilden als Netto-Tarife (exkl. MwSt.) inklusive Bedienungskosten (Lohnkosten) die Grundlage für die Berechnung der Transportkosten (Lastwagen).

Die angegebenen Kostensätze gelten ausschliesslich für Transportleistungen innerhalb der ordentlichen Geschäftszeiten von 07.00 bis 18.00 Uhr.

Für Leistungen ausserhalb dieser Zeiten gelten folgende Zuschläge:

1. **Überzeitzuschläge**

Für Arbeitsleistungen zwischen 18.00 und 07.00 Uhr sowie an Samstagen bis 18.00 Uhr wird ein Zuschlag von CHF 37.00 pro Person und Stunde erhoben.

2. **Sonn- und Feiertagszuschläge**

Für Transportleistungen an Samstagen ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen bis 24.00 Uhr wird ein Zuschlag von CHF 74.00 erhoben.

Die Kosten für erforderliche behördliche Bewilligungen sind in den Tarifen enthalten und werden nicht separat vergütet.

5 Forst:

Die **Tarife FUS** Verband Forstunternehmen Schweiz (vgl. Kapitel Ergänzende Kalkulationstarife) stellen als Brutto-Tarife (exkl. MwSt.) die Grundlage für die Tarif-Berechnung der Maschinen und Geräte im Forst dar. Netto-Tarife berücksichtigen hiervon **den vereinbarten Rabatt**.

FUS empfiehlt Regie-Stundensätze für folgende Kategorien:

- Betriebsleiter
- Förster / Betriebsleiter-Stv.
- Vorarbeiter
- Maschinist / Spezialist
- Forstwart
- Waldarbeiter
- Lehrling
- Maschinen und Geräte

6 Arbeiten auf dem See

Die Tarife für **Arbeiten auf dem See** gelten sinngemäss als Brutto-Tarife (exkl. MwSt.) als Grundlage für die Tarifberechnung der Maschinen und Geräte bei Seearbeiten, insbesondere für den Einsatz von schwimmenden Arbeitsgeräten. Netto-Tarife berücksichtigen **den jeweils vereinbarten Rabatt**.

- ☐ Spezialgreifer für Bagger sowie Zubehör für die Fixierung (an bestehenden Fixpunkten) oder für die Verankerung von schwimmendem Inventar werden nicht separat vergütet.
- ☐ Auf Schiffen oder Pontons installierte, autonome Maschinen und Geräte (insbesondere Baumaschinen) werden gemäss geltenden Regietarifen abgerechnet.
- ☐ Vorbehältlich anderslautender Absprachen mit der Bauleitung wird der Auf- und Abladevorgang von Maschinen und Geräte (inkl. Fixierung) aufwandbezogenen, einmalig entschädigt.

7 Spülarbeiten

Die **Löhne** werden als Netto-Tarife abgerechnet, welche auf die Brutto-Tarife **einen vereinbarten Rabatt** beinhalten.

Die Lohn-Tarife finden sinngemäss auch für die Bedienung von Maschinen, Geräten, und Werkzeugen Anwendung, soweit diese nicht explizit eingerechnet sind. Massgebend für die Zuordnung der eingesetzten Mitarbeiter in der Tarifstruktur ist die Effizienz des Mitarbeiters (Ausbildung und Erfahrung) abgestimmt auf das Anforderungsprofil der auszuführenden Arbeiten.

- ☐ **Auslagenersatz** im und ausserhalb Ortsrayon werden nicht vergütet.
- ☐ Die **Fahrzeit zur Arbeitsstelle** gilt nicht als Arbeitszeit.

7.1 Inventar (Fahrzeuge)

Fahrzeuge und Zuschläge (LSVA-Abgaben) werden als Netto-Tarife (inkl. Bedienung) abgerechnet, welche auf die Brutto-Tarife einen **vereinbarten Rabatt beinhalten**.

- ☐ Pikettdienste von Fahrzeugen werden nur während der Arbeitszeit entschädigt.

7.2 Materialentsorgung

Die umweltgerechte Entsorgung von Rückständen aus Saug- und Spülfahrzeugen ist nach den geltenden Abfallvorschriften zwingend vorgeschrieben. Sie müssen die korrekte Entsorgung lückenlos dokumentieren und die entsprechenden Belege einreichen. Entsprechende Leistungspositionen sind vorzusehen.

Kanal- und Strassenreinigung

- **200306:** Abfälle aus der Kanalreinigung (z. B. Schlamm und Ablagerungen aus der öffentlichen Kanalisation).
- **200303:** Strassenkehricht und Schlämme aus der Strassenreinigung (sofern nicht als Sonderabfall eingestuft).
- **130502:** Schlämme aus Öl-/Wasserabtrennern (z. B. Ölabscheider in Werkstätten)
- **190802:** Sandfangrückstände
- **161001:** Strahlgut aus HDW-Arbeiten

8 Unterschriften

Die Parteien anerkennen den vorstehenden Vertragsinhalt mit ihrer Unterschrift als rechtsverbindlich an.

Auftraggeber:	Auftragnehmer:
Name	Name
Funktion	Funktion

Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Amt für Wald und Naturgefahren

Projektleiter

Erich Aschwanden